

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Wirtschaftsinformatik
(Master of Laws)**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S.1, Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26], i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 45/2019), zuletzt geändert am 07.04.2020 (Amtliche Mitteilungen Nr. 03/2020) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2021) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 10.01.2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik, genehmigt von der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 07.02.2022:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 2 Allgemeiner Studienverlauf	4
§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs	4
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs	4
§ 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien	5
§ 7 Spezifischer Studienablauf	6
§ 8 Praxisphase	8
§ 9 Abschlussarbeit	8
§ 10 Abschlussprüfung	8
§ 11 Doppelabschlussabkommen	9
§ 12 Akademischer Grad	9
§ 13 Inkrafttreten	9
Stundentafeln Vollzeit / Teilzeit	10
Englischsprachige Bezeichnungen des Studiengangs und der Module	12
Nachweise für den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen Englisch B2	13

§ 1

Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik hat zum Ziel, ein vertieftes Verständnis für quantifizierbare Prozesse, wie z.B. Ressourcenplanung, Produktions- und Dienstleistungsplanung, Supply-Chain-Management, Investitionsprozesse, Absatz-, Umsatz- und Deckungsbeitragsplanung, Investitionsprozesse, Tourenplanung, dienstleistungsorientierte Marketingplanung usw. zu vermitteln. Hierbei bilden Theorie- und Modellbildung, Strategische Planung und Analyse von Prozessen, Projektmanagement sowie Projektdurchführung Schwerpunkte des Studiengangs. Insbesondere die bereits im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik beschriebene Vorgehensweise „Modellierung – Lösung – Interpretation“ betriebswirtschaftlicher Fragestellungen wird hier ebenfalls zugrunde gelegt und umgesetzt. Dabei sollen die Studierenden ermutigt werden, sich zunehmend theoretischen Fragestellungen zu stellen und mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden und Werkzeuge zu bearbeiten. Dies wird durch vertiefte Projektarbeit sowie intensive Kleingruppenarbeit, unterstützt mit Beiträgen aus der Praxis, gewährleistet. Ein hochgradig integrativ ausgerichteter Studienaufbau, sowie eine enge Kooperation der Lehrenden und Praxisreferenten unterstützen eine vernetzte Denkweise bei den Studierenden, die in Anbetracht der zu beobachtenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen zunehmend an Bedeutung gewinnt und für den weiteren beruflichen und persönlichen Erfolg der Absolventen unerlässlich ist. Ein wesentlicher Gegenstand des betrieblichen Einsatzes von Informations- und Kommunikationslösungen ist die Optimierung und Rationalisierung betrieblicher Abläufe und Entscheidungsprozesse. Unternehmensweite Strategien und Planungen können heute nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn im Unternehmen entwickelte Informations- und Kommunikationsstrategien sowie Kommunikationslösungen bestehen, die zur Umsetzung der Planungen genutzt werden. Im Bereich des Primärgeschäfts kann zur Datenhaltung- und Präsentation häufig nicht auf Standardsoftware zurückgegriffen werden, so dass hier Individualentwicklungen oder spezielle Anpassungen bzw. Erweiterungen notwendig sind. Dazu sind umfassende Fertigkeiten in der Softwareentwicklung erforderlich.
Der Studiengang bietet den Studierenden eine wissenschaftlich fundierte und gleichermaßen praxisnahe Ausbildung und dient neben der Vermittlung von soliden betriebswirtschaftlichen und informationstechnischen Kenntnissen und Fertigkeiten insbesondere dazu, den Studierenden wesentliche Methoden und Werkzeuge für die Optimierung und Rationalisierung betrieblicher Abläufe und Entscheidungsprozesse zu vermitteln. Der Einsatz quantitativer Optimierungstechniken wird insbesondere am Beispiel von Materialwirtschaft und Logistik demonstriert.
- (2) Das Masterstudium erweitert und spezialisiert die Qualifikationen aus dem Bachelorstudium.

§ 2 Allgemeiner Studienverlauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der Technische Hochschule Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der Technischen Hochschule Wildau.

§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs

Entfällt.

§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird in den Studientypen
 - Vollzeitstudium
 - Teilzeitstudium-angeboten.

§ 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt vier Semester im Studientyp Vollzeitstudium und sieben Semester im Studientyp Teilzeitstudium. Das Verhältnis zwischen der Regelstudienzeit im Typ Teilzeitstudium und der Regelstudienzeit im Typ Vollzeitstudium beträgt somit $k = 7/4 = 1,75$.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester, wobei eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester auch zum Sommersemester erfolgen kann.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist studientypspezifisch den Studienplänen des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.
- (4) Die in den §§ 7 - 9 geregelten zeitlichen Abläufe für den Studientyp Vollzeitstudium verändern sich für das Teilzeitstudium in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Eintritts in dieses gemäß dem Studienplan für das Teilzeitstudium. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel vom Teilzeit- in ein Vollzeitstudium.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Die für den Zugang zum Masterstudium notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sind durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor) in akkreditierten Studiengängen der Telematik und Wirtschaftsinformatik nachzuweisen.
- (2) Absolventinnen und Absolventen anderer als in Abs. 1 aufgeführten Studiengänge erfüllen die Zugangsvoraussetzungen, sofern diese Studiengänge Veranstaltungen beinhalten, die inhaltlich folgendes aufweisen:
 - mindestens 8 Credits Points (CP) im Gesamtumfang Programmierung/ Softwareengineering oder Datenbanken und
 - mindestens 8 CP im Gesamtumfang ERP-Systeme, betriebswirtschaftliche Anwendungssysteme, Data Analytics/Business Intelligence oder Operations Research und
 - mindestens 12 CP im Gesamtumfang von Rechnungswesen, Finanzierung und Investition, Logistik, Marketing, Personalwirtschaft oder Produktionswirtschaft.
- (3) Für den Zugang zu diesem Studiengang müssen ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber ihre sprachliche Studierfähigkeit nachweisen. Diese liegt vor, wenn die Studienbewerberinnen und -bewerber die Deutsche Sprachprüfung für Hochschulen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser bestanden haben.
- (4) Für die Zulassung zu diesem Studiengang müssen Studienbewerberinnen und -bewerber ihre Sprachkenntnisse in Englisch nachweisen, § 9 Abs. 5 S. 2 BbgHG¹. Als Nachweis guter Sprachkenntnisse in Englisch gelten:
 - a) mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) (anerkannte Nachweise befinden sich im Anhang), oder
 - b) wenn alle Fachenglischmodule, die in dem zu diesem Masterstudiengang qualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiengang vorgesehen sind, an einer Hochschule, die zu einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gehört, erfolgreich absolviert wurden, sofern die Zeugnisse kein geringeres Niveau als das in a) genannte ausweisen, oder
 - c) ein bestandener schriftlicher und mündlicher Test, der das Niveau B2 prüft, mit der zuständigen Sprachdozentin bzw. dem zuständigen Sprachdozenten an der Technischen Hochschule Wildau.
- (5) Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist die Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- (6) Gemäß der Ordnung der Technische Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen wird – soweit dieser Studiengang zulassungsbeschränkt ist – als weiteres Zulassungskriterium ein Motivationsschreiben verlangt, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber auf mindestens zwei und höchstens drei Seiten ihre bzw. seine Motivation für oder ihre bzw. seine Identifikation mit dem gewählten Studiengang darlegt. Das Motivationsschreiben ist fristgerecht mit den anderen Bewerbungsunterlagen einzureichen.

¹ Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3)

§ 7 Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credit Points vergeben werden. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 120 CP vergeben.
- (2) Der Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält die Studienpläne für das Vollzeit- und Teilzeitstudium und eine Übersetzungstabelle der deutschen Modulbezeichnungen in die englische Sprache.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Der Studienplan enthält je Modul dessen semesterweise Zuordnung, Modulart, Prüfungsart, Lehrform, Semesterwochenstunden und Credit Points.
- (4) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können in Abstimmung mit der Studiengangsprecherin bzw. dem Studiengangsprecher die im Studienplan festgelegte Reihenfolge und die Prüfungsart aus zwingenden Gründen kurzfristig für einen einzelnen Studienjahrgang abgeändert werden. Dauerhafte Änderungen des Studienplans bedürfen eines Beschlusses des Fachbereichsrats und einer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technische Hochschule Wildau.
- (5) Der Fachbereichsrat beschließt über eine Liste der zulässigen Wahlpflichtmodule. Die Liste der zulässigen Wahlpflichtmodule für das Wintersemester muss am Ende des Wintersemesters des Vorjahres und die für das Sommersemester muss am Ende des Sommersemesters des Vorjahres vom Fachbereichsrat (FBR) beschlossen sein. Im Falle des nicht erfolgten Beschlusses durch den FBR gelten die bestehenden, zuvor beschlossenen Wahlpflichtmodule fort. Mehrere Wahlpflichtmodule können einer Wahlpflichtmodulgruppe zugewiesen sein, die im Studienplan benannt ist. Innerhalb dieser Wahlpflichtmodulgruppe muss von der Studierenden bzw. vom Studierenden ein Wahlpflichtmodul belegt werden. Studierende dürfen im Laufe des Studiums ein Wahlpflichtmodul nur einmal belegen. Jeder Wahlpflichtmodulgruppe sind das Semester, die Semesterwochenstunden und die Leistungspunkte zugewiesen. Die in den Wahlpflichtmodulgruppen ausgewiesenen Wahlpflichtmodule sind mit der Modulbezeichnung, der Unterrichtssprache und der Prüfungsart ausgewiesen. Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Wahlpflichtmodule von der Dekanin bzw. dem Dekan beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Wahlpflichtmodule müssen nur eröffnet werden, wenn sich mindestens fünf Studierende eingeschrieben haben.

Die Wahl der Wahlpflichtmodule findet innerhalb der Vorlesungszeit des Vorsemesters statt. Die Studierenden sind hierbei zur Mitwirkung verpflichtet. Die Studierenden geben dabei zunächst ihre Präferenzen hinsichtlich der zulässigen Wahlpflichtmodule innerhalb der Wahlpflichtmodulgruppe ab. Auf Basis dieser Präferenzen, hochschulinternen Ressourcen sowie Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer findet eine Zuweisung zu Modulen statt. Die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer sind vor der Wahl bekannt zu geben. Die Handreichung ist auf der Webseite des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht veröffentlicht.

Studierende, deren Erstwunsch sich auf ein Wahlpflichtmodul bezieht, dem sie aus den in vorangehenden Satz genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einem anderen Wahlpflichtmodul zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Näheres zum Wahlverfahren regelt eine entsprechende Handreichung des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht.

Die Fristen des § 20 (6) Rahmenordnung finden auch bei einer Nichtwahl Anwendung. Als Prüfungstermin nach Satz 1 des § 20 (6) gilt in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem die jeweilige Wahlpflichtmodulgruppe in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist. Falls Wahlpflichtmodulgruppen in mehr als einem Semester belegt werden können, so gilt der letzte Tag des letztmöglichen Semesters.

- (6) Jedes im Studienplan enthaltene Modul wird anhand einer Modulbeschreibung im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch ist auf der Webseite des Studiengangs publiziert. Die Modulbeschreibungen bilden die Grundlage für die Durchführung der Module; auf dieser Basis gestaltet die Dozentin bzw. der Dozent die Lehre aus. Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (z.B. multiple choice) ist zulässig, darf aber nicht mehr als 50 % einer Prüfungsleistung ausmachen.
- (7) Über die Zulassung von Hilfsmitteln für die Modulprüfung entscheidet die Dozentin bzw. der Dozent. Findet eine Wiederholungsprüfung zusammen mit Studierenden darauffolgender Jahrgänge statt, dann können die Prüfungsform und das Prüfungsschema in der Wiederholungsprüfung an das der Folgejahrgänge angepasst werden.
- (8) Mehrere Prüfungen an einem Tag sind im Zusammenhang mit Wiederholungsprüfungen zulässig.
- (9) In begründeten Fällen ist für Studierende ein einmaliger Wechsel vom Vollzeitstudium ins Teilzeitstudium möglich.
Der Wechsel vom Teilzeitstudium ins Vollzeitstudium ist einmalig möglich, und nur dann, wenn die der Folgejahrgänge in das Teilzeitstudium erfolgte. Grundsätzlich erfolgt der Wechsel generell nur zum Wintersemester und frühestens nach dem vierten Teilzeitsemester. Der Einstieg ins Vollzeitstudium wird nur gewährt, wenn alle Module der Vorsemester erfolgreich abgeschlossen wurden. Wechsel sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (10) Die Studierenden haben die Möglichkeit der Absolvierung eines Auslandssemesters. In der Lehrveranstaltungszeit des Vorsemesters, vor Antritt des Auslandssemesters, ist auf Initiative der bzw. des Studierenden ein Learning Agreement durch die Studiengangsprecherin bzw. den Studiengangsprecher schriftlich zu bestätigen. Die im Learning Agreement festgelegten Module sollten den Qualifikationszielen des Studiengangs in Inhalten und Niveau gerecht werden. Das International Office ist durch die Studierende bzw. den Studierenden einzubeziehen.
- (11) Das Vollzeitstudium ist wie folgt aufgebaut:
 - Das erste bis dritte Semester bestehen aus theoretischen Studienabschnitten von jeweils 15 Wochen und einer sich daran jeweils anschließenden Prüfungsperiode von zwei Wochen.
 - Das vierte Semester dient der Erstellung der Masterarbeit und des sich daran anschließenden Kolloquiums in Form einer mündlichen Prüfung.

§ 8 Praxisphase

Entfällt.

§ 9 Abschlussarbeit

- (1) Im letzten Semester gemäß Studienplan ist eine Masterarbeit anzufertigen. Die Beantragung der Arbeit erfolgt online mittels Thesis-Planer beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen (24 CP). Die Abgabefrist kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Näheres regelt die Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau.

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit sowie ein Kolloquium in Form einer mündlichen Prüfung zur Masterarbeit.
- (2) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist grundsätzlich hochschulöffentlich. Es ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten durchzuführen. § 27 Abs. 8 der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau bleibt davon unberührt. Das Kolloquium erfolgt vor einer Prüfungskommission, die mindestens aus den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht. Aus triftigem Grund kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine der Gutachterinnen bzw. einen der Gutachter durch eine andere fachkundige Prüferin bzw. einen anderen fachkundigen Prüfer ersetzen. Die zu prüfenden Studierenden sind darüber unverzüglich zu informieren. oder vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers. Die Prüfung wird differenziert bewertet. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht nicht.
- (3) Das Kolloquium zur Masterarbeit wird in der Regel als Einzelprüfung abgehalten. Ist die Masterarbeit als Gruppenarbeit erbracht worden, kann das Kolloquium zur Masterarbeit auch als Gruppenprüfung mit bis zu zwei Studierenden durchgeführt werden. Der Beitrag jeder bzw. jedes Einzelnen muss auch im Kolloquium individuell abgrenzbar und bewertbar sein.

- (4) Über den Ablauf des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer geführt und von allen Beteiligten der Prüfungskommission unterzeichnet.

Das Prüfungsergebnis ist der bzw. dem oder den Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet für Immatrikulation und Prüfungen mitzuteilen.

§ 11

Doppelabschlussabkommen

- (1) Ein Doppelabschluss (Double Degree) über diesen und einen anderen, ähnlichen Studiengang an einer anderen Hochschule wird verliehen, wenn ein entsprechendes Doppelabschlussabkommen mit der anderen Hochschule vorliegt.
- (2) Die Verleihung des Doppelabschlusses setzt voraus, dass dieser Studiengang und mindestens ein Studiensemester in dem anderen, ähnlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln das jeweilige Doppelabschlussabkommen und gegebenenfalls die dazugehörige Studien- und Prüfungsordnung.

§ 12

Akademischer Grad

Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Master of Science“ verliehen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt für alle Immatrikulationsjahrgänge ab 2022.

Wildau, 07.02.2022

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

Anhang:

- Studienpläne Vollzeit / Teilzeit
- Englischsprachige Bezeichnungen für den Studiengang und die Module
- Nachweise für den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen

Stundentafeln Vollzeit / Teilzeit

Wirtschaftsinformatik (B./Ma.) Vollzeit/dual/Teilzeit

Stand: 18.02.2022
 gültig ab WS 22/23
 FBR 10.01.2022

WS SS WS SS

Module	V	Ü	L	P	S	ges.	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.		
							SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP
							Infomatik											
Advanced Data Warehouse/Data Mining	2	2	2			4	4	KMP	6									
Cloud-Technologien	2	2	2			4	4	FMP	6									
IT-Sicherheit	2	2	2			4						4	KMP	6				
Wirtschaftsinformatik																		
Customizing von ERP-Systemen	2	2	2			4	4	SMP	6									
Simulation	2	2	2			4	4			4	SMP	6						
Strategisches IT-Management	2	2	2			4	4	FMP	6									
Digital Business Engineering I	2	2	2			4				4	KMP	6						
Digital Business Engineering II	2	2	2			4							4	KMP	6			
Standortplanung	2	2	2			4							4	SMP	6			
Informationstechnologierecht	2	2	2			4	4	KMP	6									
Projekte																		
Projekt I			4			4				4	SMP	6						
Projekt II			4			4							4	SMP	6			
Wahlpflichtmodule																		
BWL	2	2				4				4	**	6						
Infomatik	2	2				4				4	**	6						
Wirtschaftsinformatik	2	2				4				4		6						
Summe der Semesterwochenstunden	26	10	16	8	0	60	20			20		20			20		0	
Summe Credits Lehre						90				30		30			30		0	
Credits f. Masterarbeit						24											24	
Credits f. Kolloquium						6											6	
Summe Credits						120				30		30			30		30	

V Vorlesung WS Wintersemester
 Ü Übung SS Sommersemester
 L Labor SWS Semesterwochenstunden
 P Projekt PA Prüfungsart
 S Seminar CP Credit Points
 FMP Feste Modulprüfung
 SMP Studienbegl. Modulprüfung
 KMP Kombinierte Modulprüfung
 ** Die Prüfungsart ist einem gesonderten Wahlpflichtkatalog zu entnehmen

Englischsprachige Bezeichnungen des Studiengangs und der Module

Wirtschaftsinformatik (B./Ma.) Vollzeit/dual/Teilzeit

gültig ab WiSe 22/23

FBR 10.02.2022

Module - deutsch	Module - englisch
Informatik	Computing
Advanced Data Warehousing/Data Mining	Advanced Data Warehousing/Data Mining
Cloud-Technologien	Cloud-Technologies
IT-Sicherheit	IT Security
Wirtschaftsinformatik	Business Computing
Customizing von ERP-Systemen	Customizing of ERP-Systems
Simulation	Simulation
Strategisches IT-Management	Strategic IT Management
Digital Business Engineering I	Digital Business Engineering I
Digital Business Engineering II	Digital Business Engineering II
Standortplanung	Location Planning
Informationstechnologierecht	Information Technology Law
Enterprise Resource Planning Systeme	Enterprise Resource Planning Systems
Projekte	Projects
Projekt I	Project I
Projekt II	Project II
Wahlpflichtmodule	Elective Modules
BWL	Business Administration
Informatik	Computing
Wirtschaftsinformatik	Business Computing

Nachweise für den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen Englisch B2

Nachweise für den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen

Englisch B2

Proof Common European Frame of Reference English B2

LCCI English for Business, Writing Test, Level 2	Credit oder Distinction
LCCI English for Commerce, Writing Test, Level 2	Credit oder Distinction
Alle höheren Stufen / all higher levels (Level 3, Level 4), Writing Test	Pass
IELTS Academic	5.5
Cambridge English: Advanced Certificate (CAE)	Pass
Cambridge English: Certificate of Proficiency (CPE)	Pass
Cambridge English: Business Higher Certificate (BEC Higher)	Pass
Cambridge English: First Certificate (FCE)	Pass
TOEFL iBT	72
Telc English University (nur schriftlich ist ausreichend)	B2

UNIcert®II

TOEIC

Mindestpunktzahlen müssen in allen vier Fähigkeiten erreicht werden:

The following minimum scores must be achieved in all four skills:

Reading	385
Listening	400
Speaking	160
Writing	150

Oxford Test of English

Mindestpunktzahlen müssen in allen vier Fähigkeiten erreicht werden:

The following minimum scores must be achieved in all four skills:

Reading:	111
Listening:	111
Speaking:	111
Writing:	111